

Tarifreglement 2026: Informationen für Spitex-Klient:innen

Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 25a regelt die Pflegeleistungen bei Krankheit. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2026

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	CHF 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	CHF 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	CHF 52.60

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20 % des höchsten KLV-Tarifes von CHF 76.90 und beträgt **CHF 15.35 pro Stunde**. Der Betrag von CHF 15.35 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag, resp. CHF 5'602.75 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit CHF 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. CHF 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

Material

Falls Sie im Rahmen der Pflegeleistungen Material benötigen, bestellen wir dieses, entsprechend der ärztlichen Verordnung, direkt bei unserem Bezugspartner Lifestage Solutions AG. Kassenpflichtiges Material rechnen wir direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Material, welches nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden kann, stellen wir Ihnen in Rechnung.

Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitex Organisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22^{bis} Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144^{bis} Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22^{bis} zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von **CHF 0.80 pro Pflegestunde** festgelegt.

Die Einwohnergemeinde Grenchen hat festgelegt, dass ein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von CHF 0.80 pro Pflegestunde in Rechnung gestellt wird.

Rechnungsstellung

Die Spitex Grenchen rechnet die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **Tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von der Spitex Grenchen erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers / der Versicherten (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaftliche Leistung), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, SUVA und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex Grenchen hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatient:innen.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersu- chung/Behand- lung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (Tarif gilt nur für Kinder)	CHF 128.04	CHF 128.04	Die IV finanziert keine Grund- pflege
Beitrag der UV, SUVA- und Militärversicherung (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	CHF 125.04	CHF 120.00	CHF 110.04

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, UV und MV wird dem/der Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger:innen bei Spitex-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben **allenfalls** Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung**. Diese beträgt monatlich CHF 252.00 (leichten Grades), CHF 630.00 (mittleren Grades), CHF 1'008.00 (schweren Grades) Stand 01.01.2026. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (Tel. 032 653 60 60), der Pro Infirmis (Tel. 058 775 21 20) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn. Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42.